

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 73), wird verordnet:

## § 1

(1) 1Für die Studiengänge an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung werden die Zulassungszahlen für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006 durch die **Anlagen 1 und 2** festgesetzt. 2Auf die jeweiligen Zulassungszahlen werden die Bewerberinnen und Bewerber für die angestrebten Abschlüsse mit den Faktoren nach der **Anlage 3** angerechnet.

(2) 1Im Wintersemester 2005/2006 frei gebliebene Studienplätze des ersten Semesters sind vorrangig den Zulassungszahlen des ersten Semesters im Sommersemester 2006 hinzuzuzählen, soweit ein Studienbeginn zum Sommersemester 2006 angeboten wird. 2Danach noch freie Studienplätze sind für höhere Semester zu vergeben.

## § 2

1Ist ein Studiengang im ersten Semester zulassungsbeschränkt, so gilt dies auch für eingerichtete höhere Semester. 2Die jeweilige Zulassungszahl für jedes höhere Semester ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zulassungszahl für Studienanfänger (Wintersemester 2005/2006 oder Sommersemester 2006) und der Zahl der Studierenden nach Ablauf der Rückmeldefrist für das entsprechende höhere Semester, sofern in Anlage 1 Abschnitt II nichts anderes bestimmt ist. 3Dabei gilt

1. im Wintersemester 2005/2006
  - a) für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester,
  - b) für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester,
2. im Sommersemester 2006
  - a) für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester,
  - b) für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl.

## § 3

1Nach Abschluss der Vergabeverfahren werden freie Studienplätze den Studienplätzen der anderen Studiengänge derselben Lehreinheit zugerechnet. 2Dazu ist eine Nachbesserung entsprechend den Vorschriften der Kapazitätsverordnung vom 23. Juni 2003 (Nds. GVBl. S. 222) vorzunehmen. 3Die freie Aufnahmekapazität ist auf andere Studiengänge derselben Lehreinheit im Verhältnis der noch nicht berücksichtigten Zulassungsanträge zu verteilen.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 5. Juli 2005

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

S t r a t m a n n  
Minister